DER STADTHAUPTMANN DER STADT KRAKAU
PERSONALAMT

B23/3/1 (7)

II/7 Rabcj

BESCHEINIGUNG

Borkowski Jan, wohnhaft in Krakau, Kingagasse 1.a. ist beim Stadthauptmann der Stadt Krakau Personalamt Abt.II beschäftigt. Er (sie) ist daher berechtigt, sich im Gebiete der Stadt Krakau frei zu bewegen und falls er (sie) ausserhalb Krakaus wohnt, sich ungestört von seiner Wohnung zur Dienststelle zu begeben.

Er (sie) ist in der Stadtverwaltung unentbehrlich und kann daher zu anderen Arbeiten nicht herangezogen werden.

Ich bitte Militär-, Polizei- und Gendarmerieorgane, dem Inhaber dieses Ausweises entsprechend entgegenzukommen.

Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. 58 gültig.

GÜLTIG nach dem 7. August 1944.

Krakau, den 25/6. 1942.

Leiter d. Personalamtes

Generalgouvernement * Der Stadthauptmann in Krakau * 26